

Gemeinde Michendorf

Der Bürgermeister

Beschluss

öffentlich

Eingang Sitzungsdienst:

Einreicher	Aktenzeich.	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister/Bürgerservice, Verwaltungsdienstleistungen und Soziales		22.10.2018	214/2018

Beratungsfolge	Sitzung	
Hauptausschuss	12.11.2018	Beratung und Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	26.11.2018	Beschlussfassung
Ausschuss für Soziales und Kultur	08.01.2019	Beschlussfassung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bürgerservice	10.01.2019	Beschlussfassung
Gemeindevertretung	08.04.2019	Beschlussfassung
Ausschuss für Soziales und Kultur	09.04.2019	Beratung und Beschlussempfehlung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bürgerservice	10.04.2019	Beratung und Beschlussempfehlung
Ausschuss für Bauen und Umweltschutz	11.04.2019	Beratung und Beschlussempfehlung
Hauptausschuss	29.04.2019	Beratung und Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	13.05.2019	Beschlussfassung

Betreff

Satzungsbeschluss über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung vom 25.03.2019.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Drucksache: 214/2018

Beschlussbegründung:

Aufgrund des ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 wurde § 18 a "Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen" eingefügt sowie Änderungen der §§ 13 und 15 BbgKVerf vorgenommen. Dies erfordert die Neufassung der bisher gültigen Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Michendorf vom 03. März 2009. Insbesondere sind in der Neufassung der Satzung die Einwohnerbefragung, der Seniorenbeirat, der Kinder- und Jugendbeirat und der/die Beauftragte/r für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen aufgenommen worden.

Im Ergebnis der Diskussion in der GVV am 26.11.2018 wurde in § 8 "Kinder- und Jugendbeirat" das maximale Alter von 19 auf 26 Jahre angepasst.

Darüber hinaus wurde durch den GBA in seiner Sitzung am 10. Januar 2019 angeregt, für den Fall, dass kein Kinder- Jugendbeirat gemäß des § 8 zustande kommt, über die Schulen im Gemeindegebiet (3 Grundschulen in eigener Trägerschaft sowie das Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises) eine Klausel einzuführen, welche die Verwaltung verpflichtet, mit den jeweiligen Schulleitungen gemeinsam demokratiefördernde Maßnahmen im Schulunterricht zu suchen, um das Zustandekommen eines Kinder- und Jugendbeirates zu fördern. Dies sieht die Verwaltung kritisch, da sie lediglich als Träger der Grundschulen kein Weisungsrecht gegenüber jeglichem pädagogischen Personal hat und keine Vorgaben zu Unterrichtsinhalten machen kann. Entsprechend rät die Verwaltung vom Beschluss dieser Version der Satzung ab. Sie würde voraussichtlich seitens der Kommunalaufsicht beanstandet werden.

Name:	Annick Sargk-Sternad
Funktion:	Leiterin der Abteilung Bürgerservice und Verwaltungsdienstleistungen
Datum:	09.04.2019
Unterschrift:	